

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Änderung Planungs- und Baugesetz, Raumentwicklung und Nacht, Vernehmlassung

Teilnehmerangaben:

SP
Gartenhofstrasse 15
8004 Zürich

Kontaktangaben:

Amt für Raumentwicklung
Stampfenbachstrasse 12
8090 Zürich

E-Mail-Adresse: linda.bieri@bd.zh.ch
Telefon: +41 43 257 40 43

Teilnehmeridentifikation:

168633

Text-Rückmeldungen

| Bereich | Kapitel | Antrag / Bemerkung | Begründung |
|--|--|---|--|
| Planungs- und Baugesetz | § 78b Abs. 1 | Der Kanton kann Lichtschutzgebiete ausscheiden. Er kann zum Schutz dieser lichtempfindlichen Gebiete zonen- oder gebietsweise Anordnungen zur Regelung von Lichtemissionen treffen. | Die Motion will, dass natürlich dunkle Landschaften geschont und aktiv gefördert werden. Mit der vorgeschlagenen Regelung werden lediglich die Gemeinden ermächtigt, in den Bau- und Zonenordnungen lichtempfindliche Gebiete zu bezeichnen und Anordnungen zum Schutz dieser Gebiete zu treffen. Für die aktive Förderung von dunklen Landschaften sind neben Gemeinden die Regionalplanungsverbände und der Kanton gefordert. Die Formulierung ist auszuweiten. Die Forderungen der Motion beziehen sich auf Landschaftsräume ausserhalb des Siedlungsgebiets. |
| Planungs- und Baugesetz | § 78b Abs. 1 | In der Bau- und Zonenordnung können je nach Zone unterschiedliche Nutzungsweisen und Emissionsvorschriften angeordnet werden. | Die Anordnungen können zonen- oder gebietsweise erfolgen (z.B. in einem Ergänzungsplan). Die Fachkarte Lichtempfindliche Gebiete ist in den Planungen der Gemeinden zu berücksichtigen. Die Fachkarte zeigt den Handlungsbedarf auf. Es muss möglich sein, dass der Kanton bei klarem Handlungsbedarf Massnahmen verordnen kann. |
| Planungs- und Baugesetz | § 78b Abs. 1 | 78 b.1 Die Bau- und Zonenordnung kann Gebiete ausscheiden, die keine Emissionen auf angrenzende lichtempfindliche Gebiete ausserhalb des Siedlungsgebietes ausstrahlen dürfen. 2 Die Bau- und Zonenordnung kann zum Schutz dieser angrenzenden lichtempfindlichen Gebiete zonen- oder gebietsweise Anordnungen zur Regelung von Lichtemissionen treffen. | Die Forderungen der Motion beziehen sich auf Landschaftsräume ausserhalb des Siedlungsgebiets. Die verursachende Störungsquelle des Lichts für diese Beeinträchtigung liegt nicht nur in diesen Landschaftsräumen selbst, sondern auch innerhalb des Siedlungsgebiets, das an die sensiblen Natur- und Landschaftsräume angrenzt. |
| Verordnung über die Darstellung von Nutzungsplänen | | Keine Antwort | Keine Antwort |
| Erläuterungen zum Gesetz | PBG-Revision «Raumentwicklung und Nacht» | Das Umweltschutzgesetz USG regelt die Emissionsbegrenzung. Gemäss Art. 11 Abs. 1 USG werden Strahlen durch Massnahmen bei der Quelle begrenzt. Lichtemissionen sind Strahlen, die im Rahmen der Vorsorge soweit zu begrenzen sind, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Das bestehende Planungs- und Baugesetz beschreibt lediglich in allgemeinen Worten die übergeordneten Ziele der Richtplanung. Lichtemissionen haben zwar einen lokalen Bezug. Zum Schutz von natürlich dunklen Landschaften ist aber eine grossräumige Lichtplanung nötig. | |
| Erläuterungen zum Gesetz | 1. Ausgangslage | Gemäss den Planungsgrundsätzen von Art.3 RPG ist die Landschaft zu schonen und naturnahe Landschaften sollen erhalten bleiben. Natürlich dunkle Landschaften im Kanton Zürich sind bis jetzt kein Thema. Für die Erhaltung braucht es eine Koordination über alle Planungsebenen durch den Kanton. | |

| Bereich | Kapitel | Antrag / Bemerkung | Begründung |
|--------------------------|-----------------------------------|--|------------|
| Erläuterungen zum Gesetz | 2. Ziele und Umsetzung | Welches sind lichtempfindliche Gebiete im Kanton Zürich? Welches sind Gebiete, die besonders zur Lichtverschmutzung beitragen?(Bsp. Flughafen) Für den Vollzug des Umweltschutzgesetzes im Bereich Lichtemissionen sind im Kanton Zürich die Gemeinden zuständig. Für den umweltrechtlichen Vollzug beim Flughafen ist das Bundesamt für Zivilluftfahrt zuständig. Ziel muss sein, dass der Kanton eine lenkende Rolle einnimmt bei der grossräumigen Lichtplanung. | |
| Erläuterungen zum Gesetz | 3. Verhältnis zu anderen Vorlagen | Innerhalb der Siedlung ist vermehrt das Spannungsfeld zwischen Sicherheit, Kosten und Ökologie zu berücksichtigen. Die nächtliche Strassenbeleuchtung darf nicht Selbstzweck sein. Die Beleuchtungsdauer und die Lichtintensität kann dank technischen Fortschritte den Sicherheitsbedürfnissen angepasst werden. Die nächtliche Dunkelheit ist sowohl innerhalb wie auch angrenzend an die Siedlungen zu schützen. Insbesondere bei Naturschutzgebieten in der Nähe von Wohngebieten gibt es Handlungsbedarf. | |
| Erläuterungen zum Gesetz | 5. a. Auswirkungen auf Private | Bereits heute sind die Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung hinsichtlich Lichtemissionen einzuhalten sind. Diese würden im Baubewilligungsverfahren geprüft. Oftmals übertrifft die Beleuchtung privater Anlagen die Notwendigkeit, was wirklich beleuchtet werden muss. Auch die Intensität und die Beleuchtungsdauer ist nicht bedarfsgerecht. Massnahmen von Gemeinden gegen Überbeleuchtung der Nacht sind selten. Die drohende Strommangellage im 2022 brachte eine teilweise Reduzierung der nächtlichen Beleuchtungen, um Energie zu sparen. Eigenverantwortung und Freiwilligkeit wären ideal. Leider vertrauen zu viele darauf, dass sich andere für die Umwelt einschränken. | |
| Erläuterungen zum Gesetz | 5. b. Auswirkungen auf Gemeinden | Die Einführung von allgemeingültigen, zonen- oder gebietsweisen Regelungen in der Bau- und Zonenordnung kann nicht nur die Einzelfallbeurteilung im Baubewilligungsverfahren in der Praxis vereinfachen sondern auch eine neue Beleuchtungspraxis etablieren. | |
| Erläuterungen zum Gesetz | 5. c. Auswirkungen auf Kanton | Ziel ist, dass der Kanton Zürich nicht überdurchschnittlich strahlt. Die Fachkarte "Lichtempfindliche Gebiete" soll zur kommunalen, regionalen und kantonalen Lichtplanung beitragen. | |